

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte entspr. Hauptsatzung BV09/30/93 vom 26.01.1994 bis zum 04.03.1994 in den Schaukästen der Stadt Hennigsdorf

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs der AEG-Siedlung (sog. „Rathenauiertel“)

BV 168-38-93

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung und § 11 des Denkmalschutzgesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf in der Sitzung vom 24.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der AEG-Siedlung in Hennigsdorf (1910 – 1929) einschließlich ihrer erweiternden Fortführung in den 1950er Jahren sowie den Rathenaupark (1923).

Der Denkmalbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Klingenbergstraße und die ersten beiden Baukörper der Hertzstraße (Hausnummern 5/7 und 8/10) und der Amperstraße (Hausnummern 7/9 und 2/4) einschließlich ihrer Grundstücke,
- im Osten durch die Rathenaustraße (Ecke Spandauer Allee bis einschließlich der Hausnummern 37 – 41), verspringt nördlich des Rathenauparks zurück auf die Rathenaustraße,
- im Süden durch die Spandauer Allee und die Edisonstraße (einschließlich des Platzes mit dem Springbrunnen),
- im Westen durch die Fontanestraße.

Das Gebiet ist in den als Anlage beigefügten Übersichtsplan eingetragen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- a) Im sachlichen Geltungsbereich sind geschützt:
der historische Grundriß der Siedlung und des Parkes, ihr äußeres Erscheinungsbild und die dieses tragende Substanz. Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.
- b) Der historische Siedlungsgrundriss wird geprägt durch
- a) das Straßennetz mit den ein schiefwinkeliges Oblongum bildenden Begrenzungsstraßen, der Ost-West-Mittelachse und den einseitig von hier nach Norden und Süden abzweigenden untergeordneten Straßen, die zusammen ein rechtwinkliges Straßensystem in Form eines „gebrochenen Rasters“ ergeben,
 - b) die entlang den Straßen angeordnete Bebauung, teils in geschlossener, teils in aufgelockerter Bauweise,
 - c) den Platz mit dem Springbrunnen sowie die Platzräume, die sich durch die Vor- und Rücksprünge der Bebauung ergeben, durch die planmäßig angelegten Vorgärten, Gärten und Hofanlagen, sowie durch den Kinderspielplatz,
 - d) die ihrem Ursprung nach spiegelbildliche Anlage des Rathenauparkes.
- Das Erscheinungsbild der Siedlung, des Straßenraums und der Gebäude wird geprägt durch
- a) die Planmäßigkeit der Anlage, die auch in den Erweiterungen respektiert und fortgeführt wurde,
 - b) die Abfolge der sich innerhalb des sukzessiven Ausbaus der Siedlung veränderten Bautypen, hier insbesondere
 - durch den Gegensatz zwischen der repräsentativen, dreigeschossigen, größtenteils geschlossenen Reihenbauweise der Begrenzungsstraßen einerseits und den kleinteiligeren,

- in der Regel zweigeschossigen Häusern in teils geschlossener, teils aufgelockerter Bebauung der Binnenstraße,
- die ursprünglich von Behrens geplante, mäanderförmige Grundrißbildung, ausgeführt in der Doppelhauswohnanlage Rathenastraße 3 – 9 und auf der Westseite der Paul-Jordan Straße,
 - die in Erweiterung der 50er Jahre mit ihren gleichartigen Wohnblocks,
- c) die Vielfalt der vorgeführten Architekturtypen und Dekoformen sowie der verwendeten Materialien und Konstruktionsweisen, die exemplarisch ein gleichermaßen wirtschaftliches wie qualitativvolles Bauen vorexerzieren soll,
 - d) die Anordnung von Straßenperspektiven und kleinen geschützten Plätzen, besonders der Betonung der räumlichen Bezüge durch quergelagerte, in der Regel aufwendiger gestaltete Bauten vor den Straßenmündungen,
 - e) die funktionale, Aspekte der Selbstversorgung und Erholung einbeziehende Gestaltung der unbebauten – teils öffentlichen, teils privaten – Flächen (Nutzgärten, Höfe – z. T. mit Stallungen -, Springbrunnenplatz, Kinderspielplatz),
 - f) die ursprüngliche Pflasterung der Straßen und Plätze,
 - g) die symmetrische Anlage des Rathenauparkes und dessen Artenreichtum an Bäumen und Sträuchern (ca. 30 Arten).

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil er geschichtliche, städtebauliche und künstlerische Bedeutung besitzt.

1910 bis 1917 baut die AEG in Hennigsdorf ein Werk auf, das ca. 4000 Arbeiter und Angestellte beschäftigte. Zur Unterbringung der Arbeitskräfte entstand ab 1910 die AEG-Siedlung Hennigsdorf nach Plänen von Peter Behrens, der als einer der bedeutendsten europäischen Industriearchitekten gilt und 1907 – 1917 als künstlerischer Beirat für die AEG tätig war. Ausgeführt wurden zunächst nur die Doppelhauswohnanlage Rathenastraße 3 – 9. Durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges kam der Ausbau, begonnen an Rathena- und Voltastraße nur zögernd voran. Ab 1920 führte dann Jean Krämer unter verschiedenen Konzeptionsänderungen den Ausbau der Siedlung fort. Ende der 20er Jahre war dieser Abschnitt mit der Fertigstellung von Wohnungen für mehrere Tausend Bewohner weitgehend fertiggestellt. Im Zusammenhang mit dem Bau der Wohnungen wurde 1923 der Rathenaupark unter der Leitung von Carl Krecke, Direktor der damaligen Hennigsdorfer Siedlungsgesellschaft mbH bepflanzt. Nach dem 2. Weltkrieg entstand aus den AEG Fabriken der VEB „Hans Beimler“ Hennigsdorf, der auch die Werkssiedlung übernahm. In den 50er Jahren erfolgten die Neubauten in der Edison-, Volta-, Klingenberg- und Ohmstraße, die, in der Bautradition der bestehenden Siedlung, vorhandene Baulücken schlossen und mit der Hertzstraße und der Amperestraße den Siedlungsgrundriß nach Norden fortführten.

Die Planungen dokumentieren in charakteristischer Art und Weise und in anspruchsvoller Form über fünfzig Jahre Werkssiedlungsgeschichte. Werkswohnungsbau war seit dem Ende des 19. Jahrhunderts unverzichtbarer Bestandteil großindustrieller Betriebspolitik, deren Interesse es war, kostengünstigen Wohnraum von hoher Lebensqualität zu beschaffen. Die in Hennigsdorf ab 1910 verwirklichte, Am Vorbild englischer Gartenstädte ausgerichtete Konzeption berücksichtigt die zeitgemäßen Forderungen nach Licht, Luft und Hygiene und nimmt in Grundriß und Freiflächengestaltung (Spielplatz, Nutzgärten, Stallungen, Hofbebauung) die Lebensgewohnheiten und –bedürfnisse der Bewohner zum Ausgangspunkt der Planung.

Auffällig ist die Kontrastierung einerseits der dreigeschossigen repräsentativen Häuserzeilen mit zahlreichen Ladeneinbauten an den Außengrenzen der Siedlung (zur Rathenastraße und Spandauer Allee bis über den Springbrunnenplatz zur Edisonstraße), deren Fassaden wie eine Architekturdemonstration die verfügbaren Stilarten und Dekorformen durchspielen und andererseits der zweigeschossigen, aufgelockerten und stärker gegliederten Bebauung der inneren Straßenzüge. Hier wurden querstehende Baukörper gegenüber den Straßeneinmündungen bewußt als Blickpunkte gesetzt. Unter geschickter Anordnung von Straßenperspektiven und kleinen, geschützten Plätzen wurde so eine städtebaulich, ästhetisch und funktional beispielhafte Lösung geschaffen. Besonders interessant sind die von Peter Behrens entworfenen Häuser entlang der Westseite der Paul-Jordan-Straße, in denen er 1918/19 die bereits im oben erwähnten Doppelhaus entwickelte Idee einer mäanderförmigen Reihenbauweise weiterführte. In Konzeption und Baumaterial (unverputzte, graue Schlackenbetonsteine, ein Abfallprodukt) reflektieren diese Häuser, die von Behrens Mitarbeiter H. de Fries 1918 unter dem Titel „Vom sparsamen Bauen“ veröffentlichten Überlegungen, besonders das hier ausgeführte Prinzip der Gruppenbauweise. Unter dem Eindruck der vom Krieg verschärften Wohnungsnot sollten so das

Verhältnis von Wohnqualität und Baukosten und die Kleinwohnung von den Ansprüchen des Arbeiters her neu durchdacht werden.

Von grundsätzlich ähnlichen Überlegungen ging auch die Vervollständigung und Erweiterung der Siedlung in den 50er Jahren aus, die die angewandten Prinzipien in zeitgemäßen Architekturvorstellungen weiterführte.

Die Hennigsdorfer AEG-Siedlung ist ein charakteristisches und qualitätsvolles Beispiel einer Werksiedlung des früheren 20. Jahrhundert. Mit ihren Erweiterungen dokumentiert sie, daß bereits die ursprüngliche Planung bestimmende und sich in den darauffolgenden Jahrzehnten unverändert als Konstante durch die wechselnden Konzeptionen ziehende Bedürfnis, kostensparendes Bauen mit hoher Wohnqualität zu verbinden. Die Siedlung zeugt vom innovativen Potential dieses Ansatzes und belegt gleichzeitig die Lebensumstände der Arbeiter und Angestellten über fünf Jahrzehnte hinweg. Die Siedlung ist daher von architekturhistorischen und sozialgeschichtlicher Bedeutung.

Mit der beispielhaften, städtebaulich wirksamen Ausführung vor allem künstlerische Bedeutung zu.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Paragraphen 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt der Stadt vor.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den

Schulz
Bürgermeister

Nischik
Stadtverordnetenvorsteher